

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 15.12.1982 die oben angeführte Stellplatzablösesatzung vor dem Hintergrund der damals gerade durchgeführten Sanierung und städtebaulichen Angleichung Alt-Meckenheim für bestimmte Gebietszonen der Kernstadt beschlossen. Ein Teilbereich der Sanierungsmaßnahmen war neben dem Ausbau der Hauptstraße als verkehrsberuhigte Einkaufsstraße auch die Schaffung ausreichender Parkplätze im Sanierungsgebiet. In den vergangenen 34 Jahren sind aufgrund dieser Satzung eine Vielzahl notwendiger Stellplätze für zahlreiche Bauvorhaben abgelöst worden, was neben dem deutlich gestiegenen Verkehrsaufkommen zu einer merklichen Verdichtung der Parkraumauslastung geführt hat. Eine Erhebung der Parkraumbelastung aus dem Jahr 2012 weist für die Hauptstraße, die Kölnstraße, den Kirchplatz, die Glockengasse, die Grabenstraße sowie die Schützenstraße maximale Parkraumauslastungen zwischen 80 - 100 % aus. Diese intensive Parkraumbelastung macht für die Zukunft die Etablierung eines geeigneten Parkleitsystems notwendig. Neben der gegebenen verkehrstechnischen Problematik ist zwischenzeitlich von Bauherren auch der finanzielle Aspekt der Stellplatzablösung in Meckenheim erkannt worden, da bei den festgesetzten Geldbeträgen je Stellplatz von 766,95 Euro bis 3.425,66 Euro die Ablöse eines Stellplatzes oft wesentlich wirtschaftlicher, als die Herstellung eines solchen ist.

Im Zuge der derzeit in der Planung befindlichen städtebaulichen Entwicklung der Altstadt (Umsetzung des am 28.04.2016 beschlossenen Gestaltungskonzeptes zur baulichen Entwicklung –Blockkonzepte-) spielen bei den bauleitplanerischen Überlegungen insbesondere die Gestaltung und Nutzung der gegebenen Parkräume eine besondere Rolle, die durch weitere Stellplatzablösungen konterkariert würden.

Des Weiteren beabsichtigt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW die zeitnahe Novellierung der Bauordnung NRW hinsichtlich der notwendigen Stellplätze für bauliche Ablagen dahingehend, dass die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die vorhandenen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, der öffentliche Personennahverkehr und der zu erwartende Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad bei zukünftigen Stellplatzbedarfsberechnungen wesentlich stärker von Belang sein werden und die ehemals vorgegebenen Tabellenwerte keine Anwendung mehr finden dürfen. Das Ministerium weist im Referentenentwurf mit Begründung zur neuen Bauordnung NRW ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinden durch diese Rechtsvorschrift die Möglichkeit haben, Verkehrskonzepte zu entwickeln und durch Verkehrsgutachten den am Bau beteiligten und den Bauaufsichtsbehörden die Zahl der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen vorzugeben.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, die derzeit angewendete Stellplatzablösesatzung der Stadt Meckenheim ab dem 01.01.2017 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer neuen zeit- und situationsgemäßen Satzung außer Kraft zu setzen.